

# Der niedere Adel im Umfeld mecklenburgischer und pommerscher Fürsten zur Zeit beginnender deutschrechtlicher Veränderungen der Siedlungsstruktur in Mecklenburg und Westpommern (Ende 12.–1. Hälfte 13. Jahrhundert)

von

Heike Reimann

Für die Beurteilung der Entwicklung von Siedlung und Herrschaft zu deutschem Recht in Mecklenburg und im westlichen Teil Pommerns<sup>1</sup> stellt die Erfassung der in den jeweiligen Siedlungsräumen nachweisbaren Personen, ihres Standes, ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit eine wichtige Grundlage dar. Es geht darum, möglichst frühe schriftliche Erwähnungen von Personen zu untersuchen, um einen Einblick in Veränderungen der Zusammensetzung des Kreises grundbesitzender *nobiles* auf der Grundlage der Situation beim Beginn deutschrechtlicher Siedlung zu gewinnen. Dabei bilden Urkunden die entscheidende Basis, denn historiographische Quellen für die hier interessierenden Zeiträume konzentrieren sich auf Fürsten und Geistlichkeit, nicht aber auf durchgängige Schilderungen zu weltlichen Personen geringeren Ranges.

Auch die frühen Urkunden erwähnen keine Bauern oder Bürger, doch Edle oder Ritter treten uns neben Geistlichen als Zeugen in den Urkunden entgegen. Besonders interessant sind dabei die Urkunden der Fürsten, da die weltlichen Zeugen, jeweils in Abhängigkeit vom Ausstellungsort der Urkunde bzw. vom Ort, an dem der Rechtsakt stattfand, die Begleitung oder – bei Kontinuität – das Gefolge der Fürsten repräsentierten. Es ist nun zu untersuchen, welche Entwicklungen diese Zeugenreihen bis zu dem Zeitpunkt durchliefen, zu dem Veränderungen der Siedlungsstrukturen im Untersuchungsgebiet auch in den Urkunden deutlich werden.

---

Zur besseren Übersichtlichkeit der Anmerkungen werden die Urkunden nach ihrer Nummer im Mecklenburgischen Urkundenbuch, Bde. I–IX, Schwerin 1863–1875 (künftig: MUB) zitiert. Nur wenn sie dort nicht enthalten sind, erfolgt der Verweis auf das Pommersche Urkundenbuch, Bd. I, Köln, Wien 21970, Bde. II–VI, Stettin 1881–1907 (künftig: PUB).

<sup>1</sup> Damit ist der Raum gemeint, welcher zu Zeiten der Landesteilung das Teilherzogtum Pommern-Demmin bildete. Da sich erst Kasimir II. in seinen Urkunden als *dux Pomeranorum* bezeichnete, Kasimir I. aber noch die Selbstbenennung *princeps* führte, wird im folgenden die Bezeichnung „Herzog von Pommern“ erst für die Fürsten des 13. Jhs. verwendet.

## Die ältesten Urkunden

Die ältesten auf die Namen mecklenburgischer und pommerscher Fürsten ausgestellten Urkunden betreffen die Stiftung oder Ausstattung von Klöstern.<sup>2</sup> Wenn auch die Echtheit dieser Urkunden nicht zweifelsfrei erwiesen ist, so sind sie dennoch mit großer Sicherheit keine völligen Fälschungen oder aber sehr früh auf der Grundlage des Wissens um die verlorenen echten Urkunden gefälscht.<sup>3</sup> Ihre inhaltlichen Aussagen sollen daher in die folgenden Betrachtungen einbezogen werden; für ihre Datierung werden die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts angenommen.

Damit fällt die Aufzeichnung dieser Urkunden in einen Zeitraum, der offenkundig noch keine umfassenden deutschrechtlichen Verhältnisse in Mecklenburg und Westpommern aufweist. Dies belegen z. B. die in den Urkunden genannten Ortsnamen, die alle als slawisch zu deuten sind, die anhand der Urkunden erkennbaren Rechtssituationen (wie unverhufte Dörfer), vor allem aber die Namen der hier interessierenden weltlichen Zeugen. Die betreffenden Zeugen in der Urkunde des Pomoranenfürsten Kasimir I. über die Stiftung des Klosters Dargun im Stammesgebiet der Zirzipanen<sup>4</sup> tragen bis auf zwei Ausnahmen slawische Vornamen.<sup>5</sup> Dazu kommt ein Heinrich, der sich durch seinen Vornamen als Christ, durch seinen beigefügten Vatersnamen *Plochimeris* aber eindeutig als Slawe identifizieren läßt. Der zweite außergewöhnliche Zeuge Hermann wird als Besonderheit gekennzeichnet, er ist nämlich ein *Teutonicus*.<sup>6</sup> Alle Zeugen, auch der Deutsche Hermann, sind *de curia* Kasimirs.<sup>7</sup> →

Ein ähnliches Bild bietet die älteste Urkunde des Nikolaus von Mecklenburg, ein Privileg für das Kloster Doberan. Zeugen sind *Sirizlaw*, *Retis Wolko-*

<sup>2</sup> Vgl. zum pomoranischen Fürsten Kasimir I. die Stiftungsurkunde des Klosters Dargun, datiert auf 1174, und zu Nikolaus von Mecklenburg die Schenkungsurkunde für das Kloster Doberan, datiert auf 1189 (MUB I 114 und 147).

<sup>3</sup> Das Problem wurde zuletzt behandelt in der Neuedition des ersten Bandes des Pommerschen Urkundenbuches von KLAUS CONRAD. Vgl. PUB Bd. I, Erläuterungen zu Nr. 62, S. 77f. Vgl. außerdem ADOLF KUNKEL: Die Stiftungsbriege für das mecklenburg-pommersche Zisterzienserkloster Dargun, in: Archiv für Urkundenforschung 3 (1911), S. 23–80; WILHELM BIEREYE: Über die ältesten Urkunden des Klosters Doberan, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 94 (1930), S. 231–266.

<sup>4</sup> Dieses Stammesgebiet wurde begrenzt durch die Flüsse Recknitz, Peene, Nebel und Trebel.

<sup>5</sup> *Dirsico*, *Miregraw*, *Monic*, *Cotimar*, *Dobeslaw*, *Preche*, *Praus*, *Zapacha* und *Gol-don*.

<sup>6</sup> Da die Echtheit der Urkunde nicht zweifelsfrei feststeht, muß gerade bei allen Schlußfolgerungen zu dieser ungewöhnlich frühen Nennung eines Deutschen beim pomoranischen Fürsten die Möglichkeit der späteren Verfälschung in Betracht gezogen werden. Weil der zweite Darguner Konvent aus Mecklenburg kam und die dortigen Verhältnisse zu Anfang des 13. Jhs. kannte, bleibt der Verdacht der Projektion mecklenburgischer Verhältnisse in die ersten Darguner Urkunden bestehen.

<sup>7</sup> MUB I 114.

vitz, Vencegur, Rademir, der keiner Nationalität zuzuordnende Bruno von Cubanze und Gerhard Prella.<sup>8</sup> Möglicherweise handelt es sich bei allen diesen Zeugen um Slawen, denn daß christliche, deutsch erscheinende Vornamen bereits bei einzelnen slawischen Edlen vorkamen, zeigt die nächste Urkunde des mecklenburgischen Fürsten Heinrich Borwin. Nicht nur der Fürst selbst trägt einen christlichen Namen, sondern auch unter den ausdrücklich als *Slavi* bezeichneten Zeugen befindet sich ein Martinus.<sup>9</sup> Die besondere Kennzeichnung dieser Zeugen als Slawen scheint auf das Vorhandensein von Leuten anderer Nationalität zu deuten. Diese sind aber hier vermutlich nicht ungenannte deutsche Ritter, sondern die in der Urkunde von den *Slavi* abgehobenen Priester (Marsilius von Lübow und Hartmann von Bukow).

Die folgenden Urkunden der mecklenburgischen und der pommerschen Fürsten weisen jedoch durch deutliche Unterschiede auf verschiedene Entwicklungsrichtungen hin und sollen daher getrennt untersucht werden.

### Mecklenburgische Urkunden bis ca. 1230

Die nächste Urkunde des Heinrich Borwin von Mecklenburg (aus dem Jahre 1218) bietet eine interessante Vergleichsmöglichkeit zur ersten Urkunde Fürst Kasimirs. Wurde in letzterer ein *Hermannus Teutonicus* hervorgehoben, haben wir 1218 in Mecklenburg einen *Sziso Slavus* unter den Zeugen. Die Konsequenz aus dieser Nennung ist, für die übrigen Zeugen eine nichtslawische Herkunft anzunehmen. Das betrifft neben einem *Ravelinus* und einem *Lodewicus* den später immer wieder genannten Johannes von Schnackenburg.<sup>10</sup>

Die sich hier abzeichnende Entwicklung wird in den folgenden Urkunden der mecklenburgischen Fürsten immer deutlicher. Unter den Zeugen waren, wie die Urkunde Borwins und seiner Söhne für die Stadt Rostock von 1218 besagt, sowohl Slawen als auch Deutsche.<sup>11</sup> Einige dieser Zeugen lassen sich durch ihre slawischen Vornamen oder durch ihre spätere Kennzeichnung als Slawen eindeutig ethnisch zuordnen,<sup>12</sup> nämlich in der Urkunde der mecklen-

<sup>8</sup> MUB I 147. Die *terra Cubanze* mit zwei Dörfern eines Bruno wird ab 1192 im Zusammenhang mit Besitzungen Doberans genannt. Vgl. MUB I 152.

<sup>9</sup> MUB I 152.

<sup>10</sup> MUB I 239. Die Urkunde wurde auf Poel für das Kloster Doberan ausgefertigt. Für eine deutsche Herkunft der Familie von Schnackenburg spricht eventuell auch das Vorhandensein des Ortes Schnackenburg an der Elbe in der Nähe von Lüchow, also in einem um 1200 unter deutscher Herrschaft stehenden Raum. Hermann, der Bruder des Johannes von Schnackenburg, trug bereits einen anderen Herkunftsnamen: Repentin nach dem Ort bei Plau. (Vgl. MUB II 1223.)

<sup>11</sup> ... *tam Slavis, quam Theutonicis presentibus*. MUB I, Nr. 244, S. 230.

<sup>12</sup> Das bedeutet, daß mindestens elf der (adligen) Zeugen Slawen waren: *Jordanus* (von Werle), *Zlauteich*, *Janike*, *Heinricus Gamme*, *Wartis*, *Dummemarus*, *Pribolus*, *Bizprawe*, *Nacon*, *Janike Germeriz* und *Merislawus*. Vgl. MUB I 244.

burgischen Fürsten für das Kloster Doberan von 1219,<sup>13</sup> der letzten Urkunde der Fürsten von Mecklenburg, in der ausdrücklich zwischen Slawen und Deutschen unterschieden wird. Die Slawen überwiegen hier, aber es zeichnet sich bereits eine Veränderung ab. Zum ersten Mal werden Zeugen als Ritter bezeichnet, und zwar sowohl ein Slawe (Jordan von Werle) als auch ein Deutscher (Dietrich von Netzen).

Diese Entwicklung setzt sich fort: Es werden weiterhin Personen mit slawischen und mit deutschen Namen unter den Zeugen der Fürstenerkunden genannt, wobei sich allmählich ein kleiner Kreis häufig genannter Personen abhebt.<sup>14</sup> Zu diesen gehört zunächst der bereits erwähnte Johannes von Schnackenburg, dessen erste Nennung als Zeuge bei Borwin von Mecklenburg im Jahre 1218<sup>15</sup> eine deutsche Herkunft vermuten läßt, der aber nie eindeutig als Deutscher bezeichnet wird. Johannes von Schnackenburg taucht immer wieder im Gefolge des Borwin auf,<sup>16</sup> später auch bei dessen Nachfolgern, insbesondere bei Heinrich Borwin III.<sup>17</sup> Ein Gerhard von Schnackenburg ist beim Fürsten Johannes von Mecklenburg zu finden.<sup>18</sup>

Der erstmals 1218 unter den *tam Slavis, quam Theutonicis* als Zeuge genannte Heinrich *Holtsatus*<sup>19</sup> läßt durch seinen Beinamen ebenfalls eine deutsche Herkunft vermuten.<sup>20</sup> Auch er ist immer wieder unter den Zeugen im Umfeld der mecklenburgischen Fürsten zu finden.<sup>21</sup>

Der ebenfalls ab 1218 genannte Jordan<sup>22</sup> hingegen wird bereits im Jahre 1219 nicht nur als Ritter, sondern auch als Slawe eindeutig identifiziert.<sup>23</sup> 1219 war er „Ritter von Werle“, später wird er meist nur als Jordan genannt,<sup>24</sup> ab 1227 allerdings in zwei in Güstrow ausgestellten Urkunden auch als einer der *castellani de Guztrowe*.<sup>25</sup> Wenig später nennt er sich dann nach einem Ort bei Güstrow Jordan von Sabel.<sup>26</sup>

<sup>13</sup> MUB I 258. So sind Heinrich *Gamme* und Jordan von Werle als Slawen erkennbar.

<sup>14</sup> Bei der Beurteilung von „Häufigkeit“ ist zu beachten, daß bis 1230 nur 21 mecklenburgische Fürstenerkunden überliefert sind: MUB I 147, 152, 239, 244, 254, 258, 260, 269, 282, 284, 299, 301, 321, 323, 331, 344, 359, 362, 369, 370 und 371.

<sup>15</sup> MUB I 218.

<sup>16</sup> MUB I 244, 260.

<sup>17</sup> MUB I 323, 369.

<sup>18</sup> MUB I 362.

<sup>19</sup> MUB I 244.

<sup>20</sup> Heinrich *Holtsatus* war im Pfarrsprengel Kalkhorst begütert (MUB I, Nr. 375, S. 375).

<sup>21</sup> MUB I 254, 269, 282.

<sup>22</sup> MUB I 244.

<sup>23</sup> MUB I 258.

<sup>24</sup> MUB I 323, 371.

<sup>25</sup> MUB I 344, 359.

<sup>26</sup> Vielleicht schon 1234 beim Bischof von Schwerin (MUB I 425), mit Sicherheit 1235 im Gefolge des Fürsten Nikolaus von Werle (MUB I 435).

Der mit Jordan 1219 als Slawe identifizierte Heinrich *Gamme*,<sup>27</sup> ebenfalls ab 1218 in der Umgebung der mecklenburgischen Fürsten überliefert,<sup>28</sup> wird ab 1226 als Truchseß genannt<sup>29</sup> und gehörte in dieser Eigenschaft zum engsten Gefolge der Fürsten. 1223 war ein gewisser Dietrich als Inhaber dieses „westlichen“ Hofamtes erwähnt worden,<sup>30</sup> der jedoch nur dieses eine Mal genannt wird.<sup>31</sup> Heinrich *Gamme* dagegen blieb Truchseß bis 1248.<sup>32</sup> Zu den genannten vier Rittern kommt als Gefolgsmann der mecklenburgischen Fürsten noch Heinrich *Grube* hinzu, dessen ethnische Herkunft nicht zu bestimmen ist.<sup>33</sup>

Diese fünf Personen bilden beinahe ein Gefolge<sup>34</sup> der mecklenburgischen Fürsten, obwohl sie nicht ständig in deren Umgebung nachweisbar sind. Doch finden wir sie kontinuierlich im Umkreis dieser Fürsten, und zwar unabhängig vom Ausstellungsort der Urkunden. Die übrigen Zeugen der mecklenburgischen Fürstenurkunden treten teilweise wiederholt, aber nicht kontinuierlich in Erscheinung. Ihre Namen deuten darauf hin, daß sich sowohl Slawen als auch Deutsche im Umfeld der Fürsten bewegten. Diese Beobachtung trifft für alle mecklenburgischen (Teil-) Fürsten<sup>35</sup> zu, wobei das jeweilige Gefolge der einzelnen Fürsten nach etwa 1230 noch zu untersuchen bliebe.

Ein völlig anderes Bild präsentieren dagegen z. B. die Urkunden der Grafen von Schwerin: In den 12 von ihnen bis 1230 überlieferten Urkunden<sup>36</sup> findet sich kein einziger Zeuge mit slawischem Namen. Ähnliches ist bei den Bischöfen von Ratzeburg zu beobachten, während die weltlichen Zeugen in den Urkunden der Bischöfe von Schwerin teilweise auch slawische Namen tragen.

Da wir zumindest für den mecklenburgischen Herrschaftsbereich davon ausgehen müssen, daß einige Personen mit christlichem, scheinbar deutschem

<sup>27</sup> MUB I 258.

<sup>28</sup> MUB I 244.

<sup>29</sup> MUB I 321.

<sup>30</sup> MUB I 299.

<sup>31</sup> In einer in Ratzeburg ausgestellten Urkunde des Fürsten Borwin taucht 1222 ein Truchseß Hermann auf (MUB I 284). Wenn aber die Identifizierung dieses Hermann als Hermann von Rodenbeck im MUB Bd. IV, S. 323, korrekt ist, könnte es sich auch um ein ratzeburgisches Amt gehandelt haben, denn Hermann von Rodenbeck hatte dort Besitzungen. (MUB I, Nr. 375, S. 374.)

<sup>32</sup> Zu seiner letzten Nennung vgl. MUB I 603.

<sup>33</sup> Das Problem der scheinbar deutschen, weil christlichen, Vornamen und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Personen schildert für Brandenburg JÜRGEN PRINZ: Betrachtungen zum Verhältnis des slawischen und deutschen Elementes zur Zeit der deutschen Kolonisation Brandenburgs anhand des Namenmaterials, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 20 (1971), S. 6–39, hier S. 6f.: Zwar weisen slawische Vornamen auf Slawen hin, deutsche Vornamen aber nicht unbedingt auf Deutsche.

<sup>34</sup> Im Sinne der ständigen Umgebung bzw. Begleitung der Fürsten, wahrscheinlich verbunden mit Verwaltungs- und Ratgeberfunktionen.

<sup>35</sup> Johannes von Mecklenburg, Nikolaus von Werle, Heinrich Borwin von Rostock und Pribislaw von Parchim.

<sup>36</sup> MUB I 165, 230, 231, 235, 245, 252, 266, 270, 340, 345, 347 und 348.

Vornamen slawischer Herkunft waren, ist an dieser Stelle zu betonen, daß das Beibehalten einer slawischen Namenstradition nicht nur Auskunft über die ethnische Herkunft der betreffenden Person gibt, sondern daß dies zu Beginn des 13. Jahrhunderts bereits eine bewußte und offensichtlich weit verbreitete Entscheidung für slawische Traditionen bedeutete.

### Westpommersche Urkunden bis ca. 1230

Anders gestalteten sich die Verhältnisse am Anfang des 13. Jahrhunderts im pommerschen Herzogtum bzw. im aufgrund von Landesteilungen zeitweilig bestehenden Teilherzogtum Pommern-Demmin.<sup>37</sup> Auch hier kristallisierte sich ein fester Personenkreis heraus, der häufig in der Umgebung des Pommernherzogs zu finden war. Dies wird deutlich, wenn die Urkunden betrachtet werden, die Kasimir II. von Pommern-Demmin allein, d. h. ohne seinen im Ostteil herrschenden Bruder Bogislaw, ausstellte bzw. die von Wartislaw III. von Pommern-Demmin ausgestellt wurden. Ein relativ fester Personenkreis in der Umgebung des Herzogs ist immer dann zu finden, wenn er sich wirklich im Zentrum seines eigenen Herrschaftsbereiches aufhielt. Ausnahmen wie die von Wartislaw III. und seiner Mutter Ingardis in Kolberg (*actum*) vorgenommene Bestätigung des Klosters Marienbusch hingegen verdeutlichen eine gewisse territoriale Bindung der pommerschen Edlen. In dieser Urkunde nämlich finden wir Kolberger Kastellane, einen Kolberger Tribun und weitere Edle als Zeugen,<sup>38</sup> die in der Regel nicht im Demminer Raum nachweisbar sind, wogegen die Demminer Edlen in Kolberg fehlen.

Bei den Demminer *nobiles* handelt es sich zuerst um die Kastellane,<sup>39</sup> die natürlich immer wieder erwähnt werden. Schon die frühen Kastellane wie Johannes *Dirskeviz* fallen durch ihre Nennungen in den Fürstenurkunden auf.<sup>40</sup> Gerade Johannes ist auch deswegen hervorzuheben, weil schon sein Vater *Dir-sico* eine Rolle am Hof des pomoranischen Fürsten spielte und sich in diesem Fall die Erblichkeit des Amtes des Kastellans vom Vater auf den Sohn nachvollziehen läßt.<sup>41</sup> Da jedoch für das 12. Jahrhundert zu wenige Urkunden po-

<sup>37</sup> Den Demminer Teil beherrschte Anfang des 13. Jhs. Kasimir II. (bis 1219), danach Wartislaw III. (bis 1264). Nach Wartislaws Tod wurde das Herzogtum unter Barnim I. vereinigt.

<sup>38</sup> PUB I 241.

<sup>39</sup> Zur Abfolge der Demminer Kastellane vgl. HERMANN BOLLNOW: Burg und Stadt in Pommern bis zum Beginn der Kolonisationszeit, in: Baltische Studien, N.F. 38 (1936), S. 48–96, hier S. 73.

<sup>40</sup> Als Kastellan erwähnt 1176–80 (PUB I 84), 1187 (PUB I 106), 1215 (PUB I 167 = MUB I 220). Außerdem ist er Zeuge bei verschiedenen Ausstellern in PUB 66, 90 (= MUB I 135), 116, 161.

<sup>41</sup> *Dir-sico* ist der erste unter den weltlichen Zeugen der auf 1174 datierten Darguner Stiftungsurkunde Kasimirs I. Diese Zeugen sind *de curia nostra et circumiacente prouincia* (MUB I 114). Bereits 1168 war *Dir-sico* Kastellan in Demmin (PUB I 51a), 1175 war er Zeuge in einer Urkunde Kasimirs I. als Kastellan gemeinsam mit seinem

moranischer Fürsten mit Ausstellungsort überliefert sind, ergibt sich ein genaueres Bild erst für die Kastellane des frühen 13. Jahrhunderts. Der wichtigste ist dabei der Kastellan Rochillus,<sup>42</sup> dessen umfangreicher Grundbesitz nahe der Burg Demmin urkundlich sehr gut dokumentiert ist.<sup>43</sup> Nach seinem Tod folgte ihm jedoch nicht sein bis 1232<sup>44</sup> ebenfalls häufig in Demmin nachweisbarer Sohn Dobislaw,<sup>45</sup> sondern zunächst Mirezlaw, danach Tessemar.<sup>46</sup>

Neben dem Amt des Kastellans spielte das des Tribuns bis in die 30er Jahre des 13. Jahrhunderts hinein eine wichtige Rolle. In Demmin ist dieses Amt mit Andreas *Priburiviz* verbunden, der durch seinen Namen als Christ slawischer Herkunft zu erkennen ist und der immer wieder unter den Zeugen der in Demmin oder ohne Ortsangabe (aber sicher in Demmin) ausgestellten Urkunden zu finden ist.<sup>47</sup> Im Jahre 1232 schließlich wurde seine Funktion mit dem aus dem deutschen Sprachraum stammenden Begriff *heregravius* beschrieben.<sup>48</sup>

In den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts kommt ein Kämmerer – *Dobemarus* – hinzu.<sup>49</sup> Ein *Dobemarus* taucht in den Zeugenreihen ohne Zusatz schon ab 1215 auf.<sup>50</sup> Vermutlich handelt es sich um dieselbe Person, die erst nach einigen Jahren als Inhaber eines „westlichen“, zuvor in Pommern ungebrauchlichen Amtes erscheint. Trifft diese Vermutung zu, so wurden erste Umstrukturierungen am Hof des pommerschen Herzogs mit einheimischen Vertrauten des Landesherren und nicht mit zugewanderten Fremden vorgenommen. Es

---

Sohn Johannes (PUB I 66); in der zweiten Hälfte der 70er Jahre des 12. Jhs. wird er als Burgmann in Demmin erwähnt (PUB I 70).

<sup>42</sup> Zeuge in MUB I 219, 223, 225, 247, 311, 330; PUB I 190. Nach MUB I 335 war er spätestens 1227 verstorben. Zu Rochillus als Kastellan vgl. BOLLNOW (wie Anm. 39), S. 72f.; zum Wechsel des Kastellaneiamtes von Johannes *Dirscieviz* bis Rochillus vgl. JAN M. PISKORSKI: Die slawischen Bauern in Pommern an der Schwelle des hochmittelalterlichen Landesausbaus, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hrsg. von WERNER RÖSENER, Göttingen 1995, S. 240–271, hier S. 266.

<sup>43</sup> Vgl. RUDOLF BENL: Die Gestaltung der Bodenrechtsverhältnisse in Pommern vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, Köln, Wien 1986 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 93), S. 32–41. Rochillus war offenbar auch der Stifter der Pfarrkirche in Levin (9 km westl. von Demmin). Vgl. DERS.: Die ersten Jahrzehnte der Pfarrei Levin, in: Baltische Studien, N.F. 70 (1984), S. 22–30, hier S. 22f.

<sup>44</sup> Letzte Nennung als Demminer Edler: MUB I 409.

<sup>45</sup> Stammtafel des Rochillus-Geschlechtes bei RUDOLF BENL: Untersuchungen zur Personen- und Besitzgeschichte des hoch- und spätmittelalterlichen Pommern, in: Baltische Studien, N.F. 71 (1985), S. 7–45, hier S. 14.

<sup>46</sup> Vgl. MUB I 354 und 355, außerdem BOLLNOW (wie Anm. 39), S. 73.

<sup>47</sup> Mit Vatersnamen wird er nur in MUB I 219 (im Jahre 1215) genannt. Zeuge als Tribun ist er ab 1219 (MUB I 247).

<sup>48</sup> MUB I 409.

<sup>49</sup> Als Kämmerer zuerst in der Urkunde der Witwe Kasimirs II., Ingardis (um 1222). Vgl. MUB I 285.

<sup>50</sup> MUB I 219.

bliebe zu prüfen, wie weit diese Umstrukturierungen gingen, oder ob man lediglich eine bereits länger gebräuchliche Funktion am Herzogshof nun mit dieser Amtsbezeichnung versah.

Auf jeden Fall wurde das Amt des Kämmerers zuerst mit einem Slawen besetzt. Anderes wäre gar nicht möglich gewesen, denn die Urkunden zeigen, daß die Zeugen fast durchgängig slawische Namen trugen. Die wenigen Ausnahmen betreffen in erster Linie Personen wie Johannes *Dirscieviz* und Andreas *Priburiviz*, die durch den beigelegten Vatersnamen trotzdem eindeutig als Slawen zu erkennen sind. Vergleichbar ist die Beobachtung, daß der erste länger im Amt befindliche mecklenburgische Truchseß, Heinrich *Gamme*, ebenfalls ein slawischer Edler war.

In der Regel waren die Personen im Umfeld des pommerschen Herzogs nicht nur slawischer Herkunft, sondern einheimische Edle aus der Umgebung der Demminer Burg, was durch das Beispiel des Rochillus-Geschlechtes, aber auch durch Personennennungen wie *Chemko vir nobilis in Dimin*<sup>51</sup> oder allgemeine Bezeichnungen wie *et plures Diminensis territorii nobiles*<sup>52</sup> in den Zeugenreihen verdeutlicht wird. Der erwähnte *Chemko* ist aufgrund der Häufigkeit seiner Nennungen als Zeuge im kurzen Zeitraum von 1216 bis um 1222 ebenfalls zur näheren Umgebung des Demminer Herzogs zu rechnen.<sup>53</sup>

#### Die Veränderungen im westlichen Pommern ab Beginn der 30er Jahre des 13. Jahrhunderts

Die 30er Jahre des 13. Jahrhunderts fallen hinsichtlich der Urkunden des Herzogs von Pommern-Demmin zuerst durch die Tatsache auf, daß er in dieser Zeit vergleichsweise wenig urkundete. Dies hängt offensichtlich mit dem Kriegszug der mecklenburgischen Fürsten in das zu Beginn des 13. Jahrhunderts pommersche Territorium des Stammes der Zirzipanen zusammen. Dieser Feldzug wurde unter dem Deckmantel der Rückgewinnung der dem Bistum Schwerin in den vorangegangenen Jahrzehnten verlorengegangenen Gebiete geführt<sup>54</sup> und endete mit einer weitgehenden Eroberung Zirzipaniens, ohne daß dieses kirchenrechtlich wieder dem Bistum Schwerin zugeführt worden wäre. Zeitgleich und kausal mit den erwähnten Vorgängen verbunden erfolgte

<sup>51</sup> MUB I 285.

<sup>52</sup> MUB I 408.

<sup>53</sup> MUB I 223, 225, 247, 285. Es gibt nur eine weitere Urkunde des Herzogs von Pommern-Demmin aus diesen Jahren: Sie wurde (ohne Ortsangabe) zwischen 1218 und 1220 für das Kloster Eldena ausgestellt. Als weltlicher Zeuge erscheint in dieser nur Kastellan Rochillus von Demmin (PUB I 190).

<sup>54</sup> Die entsprechenden Verträge zwischen den mecklenburgischen Fürsten und dem Schweriner Bischof Brunward wurden gegen Ende der 20er Jahre geschlossen (MUB I 446 und 458).

im Jahre 1236 der Übergang des Demminer Herzogtums in die brandenburgische Lehnsabhängigkeit.<sup>55</sup>

In den – zunächst nicht sehr zahlreichen – Urkunden Wartislaws III. schlagen sich diese Veränderungen ab 1238 sehr deutlich nieder. So fällt z. B. auf, daß plötzlich keine Kastellane oder *nobiles* von Demmin mehr erwähnt werden, sondern daß nun von den *in Dimin castrenses* die Rede ist.<sup>56</sup> Im Jahre 1241 werden in einer Bestätigungsurkunde für das in Zirzipanien gelegene Zisterzienserkloster Dargun einige *castrenses* der Demminer Burg genannt: Johannes *Danus* mit seinem Bruder, Konrad von Schönwalde, Johannes *Thuringus* und sein Bruder Berthold sowie Alardus Badelaken mit seinem Sohn Gottfried.<sup>57</sup> Dieser völlige Bruch in der bis um 1230 eindeutigen Kontinuität der Demminer Burgbesetzung erhält besonders dadurch Gewicht, daß es sich nun um Personen mit nichtslawischen Namen handelt.<sup>58</sup>

Betrachtet man die einzelnen Personen, ergibt sich noch ein weiterer Zusammenhang: Johannes *Danus* und Konrad von Schönwalde kamen nach einem Aufenthalt im Gefolge des Fürsten von Werle nach Demmin,<sup>59</sup> Alardus Badelaken dagegen war meist im Gefolge der Schweriner Grafen nachweisbar,<sup>60</sup> ehe er bereits 1237 erstmals in der Umgebung Wartislaws III. zu finden ist.<sup>61</sup> Die Brüder Johannes *Thuringus* und Berthold sind vor 1241 weder in Mecklenburg noch in Pommern nachweisbar.

Aufgrund dieser Belege (mit Ausnahme von Johannes und Berthold *Thuringus*) können wir also schlußfolgern, daß es sich bei dieser neuen Demminer Burgbesetzung um Fremde handelte, die zum Zeitpunkt des Eintreffens der mecklenburgischen Eroberer aus deren Herrschaftsgebiet oder angrenzenden

<sup>55</sup> Zu den kriegerischen Auseinandersetzungen im Demminer Raum vgl.: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. XII: Mecklenburg/Pommern, hrsg. von HELGE BEI DER WIEDEN und RODERICH SCHMIDT, Stuttgart 1996, S. 175f. Die beste Kurzdarstellung der Ereignisse um die mecklenburgischen Eroberungen findet sich bei WALTER KUHN: Die deutschen Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts im westlichen Pommern, in: ZfO 23 (1974), S. 1–58, hier S. 36–39. Interessante Gedanken zur Datierung der Vorgänge entwickelt der Herausgeber der ersten Ausgabe des Pommerschen Urkundenbuches, Bd. 1, ROBERT KLEMPIN, Stettin 1868, S. 207, Anm. zu Nr. 253: In dieser Urkunde Wartislaws III. für die Dominikaner vom Ende der 20er Jahre des 13. Jhs. werden die Mönche zum Gebet für den Sieg der Waffen Wartislaws aufgefordert. Klempin deutet dies als Hinweis auf den Krieg mit Mecklenburg zu einem Zeitpunkt, da Zirzipanien nachweislich noch Pommern unterstand.

<sup>56</sup> MUB I 475.

<sup>57</sup> MUB I 523.

<sup>58</sup> Bereits BOLLNOW (wie Anm. 39), S. 76, hatte den Wechsel von einer slawischen zu einer deutschen Demminer Burgbesetzung mit dem Jahr 1236 verbunden. KLAUS CONRAD: Urkundliche Grundlagen einer Siedlungsgeschichte Pommerns bis 1250, in: ZfO 31 (1982), S. 337–359, hier S. 358, Anm. 118, sieht den Kremmener Vertrag von 1236 als Zäsur für den Wechsel der ethnischen Zugehörigkeit der in der Umgebung des Herzogs und damit auch auf der Demminer Burg nachweisbaren Personen.

<sup>59</sup> MUB I 435.

<sup>60</sup> MUB I 245, 252, 340.

<sup>61</sup> MUB I 468.

Räumen (Grafschaft Schwerin) nach Zirzipanien kamen, die also offensichtlich am Eroberungszug teilnahmen. Alle diese Personen gehörten aber vorher nicht zum festen Gefolge der mecklenburgischen Fürsten, und mit Ausnahme der Brüder *Thuringus* läßt sich ihr weiterer Weg in Mecklenburg und Westpommern nicht verfolgen. Die Brüder *Thuringus*, die vorher nicht nachweisbar waren, blieben später in der Umgebung des Pommernherzogs.<sup>62</sup>

Für die Tatsache, daß es sich schlicht um Eroberer des Demminer Raumes handelte, die Wartislaw zwangsläufig auch in seiner Burg dulden mußte, spricht besonders der Umstand, daß der genannte Personenkreis in den folgenden Jahren nicht weiter die Demminer Burgesatzung stellte, sondern daß es erneute Veränderungen im um den Demminer Herzog nachweisbaren Personenkreis gab.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1244, als Bestätigung der Güter des Klosters Broda ausgestellt, bietet nur bedingt Anhaltspunkte, da Herzog Barnim I. von Pommern Mitaussteller war, so daß auch sein Gefolge zu untersuchen wäre, vor allem aber, weil Graf Gunzelin von Schwerin und Graf Adolf von Schauenburg unter den Zeugen dieser in Demmin niedergeschriebenen Urkunde waren. Der größere Teil der weltlichen Zeugen ist wohl ihrem Umfeld zuzuschreiben. Aber auch Johannes *Thuringus* und sein Bruder Berthold wurden wieder genannt.<sup>63</sup> Der in dieser Urkunde erstmals erwähnte Johannes von Walsleben wird noch weiter zu verfolgen sein. Er selbst ist vor 1244 nicht belegt, doch Wedege von Walsleben (sein in der Urkunde von 1244 genannter Bruder?) ist als Gefolgsmann Pribislaws von Parchim nachweisbar.<sup>64</sup>

Für das Jahr 1245 haben wir eine von Wartislaw III. allein ausgestellte Urkunde, in welcher er die Verlegung des Benediktiner-Nonnenklosters von Klatzow nach Verchen bestätigte.<sup>65</sup> Die Zeugen dieser Urkunde sind zum Teil über Mecklenburg nach Demmin gekommen (Walter von Pentz<sup>66</sup>, Heinrich Behr<sup>67</sup>), andere sind hinsichtlich ihrer Herkunft nicht genauer zu verfolgen –

<sup>62</sup> Für die zahlreichen Nachweise vgl. MUB Bd. IV, Personenregister, S. 158f.

<sup>63</sup> MUB I 564. Die weltlichen Zeugen sind die Grafen Gunzelin von Schwerin und Adolf von Schauenburg, Detlef von Gadebusch, Johannes *Thuringus* und sein Bruder Berthold, Johannes von Walsleben und sein Bruder, Albert von Insleben, Liborius von Duckow und Nikolaus von *Brelin* (= v. Barlin, v. Berlin).

<sup>64</sup> MUB I 560, 588; MUB II 714. Etwas später, im Jahre 1256, beging Wedege Verrat an seinem Lehnsherrn Pribislaw (vgl. MUB II 782). Nach diesen Vorgängen ist ein Wedege in Pommern belegt (MUB II 862, 945, 1037).

<sup>65</sup> PUB I 440 (MUB I 571=PUB I 422 mit ähnlichem Wortlaut ist eine Fälschung).

<sup>66</sup> Ein Walter von *Paniz/von Penz* ist zuerst als Zehnteninhaber im Ratzeburger Zehntregister bezeugt (MUB I 375, S. 363, vielleicht auch S. 367–369). 1237 findet er sich bei Borwin III. von Rostock in Rostock (vgl. MUB I 463).

<sup>67</sup> Zur Herkunft der Familie Behr aus Sachsen vgl. JOHANNES SCHULTZE: Proprietas und Hereditas östlich Elbe und Oder, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 104 (1968), S. 32–41, hier S. 35. Angehörige des Geschlechtes lassen sich in der ersten Hälfte des 13. Jhs. bei den Schweriner Grafen nachweisen: Lippold Behr 1226 (MUB I 323), Dietrich Behr 1240 (MUB I 512).

wie der nur hier genannte Vogt Gottfried oder der später häufiger bei Wartislaw zu findende Bernhard *Mell/Honech*<sup>68</sup>, Heinrich von Angern, der noch oft erwähnte Heinrich von Vietzen<sup>69</sup> und trotz seines Beinamens auch der schon mehrfach genannte Johannes *Thuringus*.

Mit diesen Zeugenreihen zeichnet sich ein Trend ab, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts immer deutlicher wird: Es kommen Fremde aus Mecklenburg in den Demminer Raum, die zunächst in Verbindung mit Mecklenburger, Ratzeburger oder Schweriner Herrschaftsträgern nachweisbar waren und die nach der Mitte der 30er Jahre des 13. Jahrhunderts bis um 1250 erstmals in der Umgebung des Pommernherzogs zu finden sind. Sie kamen also im Zuge der mecklenburgischen Eroberungen in den Demminer Raum, entweder während des Krieges oder etwas später über die von den mecklenburgischen Fürsten besetzten Gebiete westlich von Demmin. Viele dieser Ritter blieben im Demminer Raum, erwarben Grundbesitz und traten vor allem in ein Gefolgschafts- bzw. Lehnverhältnis zu Wartislaw III.

Ab 1248, mit der nächsten von Wartislaw selbständig und unabhängig von den Eroberern ausgestellten Urkunde, wird dies noch deutlicher. Wartislaw III. bestätigte in Demmin im Beisein des Herzogs Barnim und etlicher kirchlicher Würdenträger dem Kloster Dargun alle bis dahin verliehenen Rechte und Besitzungen.<sup>70</sup> Weltliche Zeugen waren wieder Johannes und Bertholdus *Thuringus*, der Demminer Vogt Ulrich (von Osten), Johannes von Walsleben und Werner von Artlenburg. Alle fünf Zeugen waren vor den mecklenburgischen Eroberungen nicht bei den Pommernfürsten nachweisbar, finden sich aber von nun an häufiger in der Umgebung des Demminer Herzogs. Sie alle oder ihre Verwandten gehörten auch zu irgendeinem Zeitpunkt zur Demminer Burgbesatzung: die Brüder *Thuringus* wie erwähnt schon 1241,<sup>71</sup> Johannes von Walsleben im Jahre 1257,<sup>72</sup> der Neffe des Werner von Artlenburg, Berthold, in den Jahren 1313/14,<sup>73</sup> und Ulrich von Osten wird in der zu 1248 erwähnten Urkunde als Vogt von Demmin genannt.

Schließlich hatten auch alle diese Ritterfamilien Grundbesitz in der weiteren Umgebung der Demminer Burg bzw. im Fall der Brüder *Thuringus* in Pommern westlich der Oder. Nachweisbar werden diese Grundbesitzungen erst durch deren Veräußerung und die zugehörige Beurkundung. Folglich können wir belegen, daß Verkauf oder Schenkung dieser Güter durch die betref-

<sup>68</sup> 1262 ist er sogar Vogt Wartislaws (MUB II 941).

<sup>69</sup> Vgl. die Belege nach MUB Bd. IV, Personenregister, S. 371.

<sup>70</sup> MUB I 604. Die Urkunde zählt – mit kleinen Fehlern – alle Güter auf, die dem Kloster bis dahin geschenkt oder verkauft worden waren. Fehlerhaft ist insbesondere die Aufzählung *Jerusowe, Cowale*. Es handelte sich um einen Ort, der unter zwei Namen bekannt war, wie die Urkunden MUB I 223, 402; MUB II 1071 und ganz besonders MUB III 1629 zeigen.

<sup>71</sup> MUB I 525.

<sup>72</sup> MUB II 807.

<sup>73</sup> MUB V 3663 und 3682.

fenden Ritter erst nach den mecklenburgischen Eroberungen stattfanden, den Zeitpunkt ihrer Erwerbung durch die Ritter aber können wir nur vermuten. Da die Ritter selbst erst nach der Mitte der 30er Jahre in Pommern faßbar werden und da vor ca. 1230 kein einziger Grundbesitzer mit eindeutig nichtslawischem Namen in den Urkunden des Demminer Herzogs belegt ist,<sup>74</sup> sollte wohl auch der Erwerb dieser Güter durch die Ritter in der Zeit nach der Mitte der 30er Jahre des 13. Jahrhunderts angenommen werden.

Grundbesitzungen der Brüder *Thuringus* lassen sich schon für 1241 nachweisen. Dabei handelte es sich um das Dorf Wegezín südwestlich von Anklam, welches durch beide Brüder dem Kloster Stolpe verkauft worden war. Beurkundet wurde dies von Herzog Barnim in Gegenwart Wartislaws.<sup>75</sup> Interessant ist, daß sich einerseits für die Brüder *Thuringus* kein Besitz nahe Demmin belegen läßt und daß die Brüder andererseits nur in der Zeit, die unmittelbar auf die mecklenburgischen Eroberungen des Demminer Raumes folgte, unter den Burgleuten von Demmin nachweisbar sind.

Ulrich von Osten, der Demminer Vogt, nahm Land in Wittenwerder<sup>76</sup> von Herzog Wartislaw III. zu Lehen und verlieh es 1254 dem Kloster Dargun.<sup>77</sup> Johannes von Walsleben schenkte im Jahre 1260 demselben Kloster 2 Hufen in dem nahe Demmin gelegenen Drönnevit.<sup>78</sup>

Die Familie von Artlenburg hatte (in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts) Besitzungen in Ganschendorf, Leistenow, Gnevkow, Gnevezow, Sommersdorf und Werder.<sup>79</sup> Alle diese Güter lagen südlich von Demmin im Raum von Peene und Tollense. Dem konzentrierten Grundbesitz in diesem Gebiet entspricht die regionale Bedeutung der Familie: Ab 1291 stellte sie den Abt von Dargun.<sup>80</sup> Der im Jahre 1239 durch Werner von Artlenburg (als Vasall des Johannes von Mecklenburg) getätigte Verkauf des Dorfes *Covenin* an das Kloster Dargun<sup>81</sup> dagegen ist eindeutig als Folge der gewaltsamen mecklenburgischen Eroberungen zu betrachten. Das Dorf stammte aus den durch Johannes von Mecklenburg eingezogenen Gütern der Pfarrkirche Levin,<sup>82</sup> und der Verkauf des Dorfes durch den damals mecklenburgischen Vasallen Werner von Artlenburg an das Kloster sollte wohl mit allseitigem Gewinn die unchristliche Handlungsweise des Johannes bereinigen.<sup>83</sup>

<sup>74</sup> Auch der ab 1228 überlieferte Johannes von Verchen ist, da er meist als *Janeke* genannt wurde, wohl den slawischen *nobiles* zuzurechnen.

<sup>75</sup> PUB I 390.

<sup>76</sup> Nahe Jarmen, ca. 20 km östl. von Demmin.

<sup>77</sup> MUB II 739.

<sup>78</sup> MUB II 860.

<sup>79</sup> MUB II 1050, 1070; MUB III 2125, 2274; PUB III 1908; PUB VI 4017, 4018.

<sup>80</sup> MUB III 2125.

<sup>81</sup> MUB I 500.

<sup>82</sup> MUB I 491.

<sup>83</sup> Zu den Hintergründen BENL, Bodenrechtsverhältnisse (wie Anm. 43), S. 36f.

Während Ulrich von Osten erst 1248 in Pommern belegt ist, läßt sich für die Ritter von Walsleben und von Artlenburg nachvollziehen, daß sie oder ihre Verwandten mit den mecklenburgischen Fürsten ins Land kamen. So war Wedege von Walsleben ein Gefolgsmann Pribislaws von Parchim, bis er diesen 1256 verriet.<sup>84</sup> Johannes von Walsleben ist ab 1244 zunächst in Demmin nachweisbar.<sup>85</sup> Im Jahre 1248 war er mit etlichen anderen Rittern, die nun für den Demminer Raum Bedeutung erlangen sollten, Zeuge bei Jaromar II. von Rügen für den Schweriner Bischof Wilhelm. Unter diesen Rittern war u. a. auch Werner von Artlenburg.<sup>86</sup>

Bei den Rittern von Artlenburg handelte es sich ursprünglich um ein Ministerialengeschlecht im Dienste des sächsischen Herzogs, welches die Vögte der Artlenburg an der Elbe stellte.<sup>87</sup> Heinrich und Werner von Artlenburg lassen sich zunächst als Vasallen des Johannes von Mecklenburg nachweisen. Heinrich ließ 1237 dem Johannes zwei Hufen in Woithendorf (bei Rehna) auf.<sup>88</sup> Werner von Artlenburg wurde 1239 gar als Lehnsmann (*homo noster*) des Johannes angesprochen,<sup>89</sup> bevor er nach der Erwähnung bei Jaromar von Rügen und dem Schweriner Bischof erstmals in der Urkunde von 1248 für das Kloster Dargun als Zeuge bei Wartislaw in Erscheinung trat.

Von 1248 an wird immer deutlicher, daß dem Pommernherzog während seiner Aufenthalte auf der Demminer Burg ein fester Kreis von Personen zur Seite stand, der sich völlig von den *nobiles* unterschied, die bis ca. 1230 in den Urkunden erwähnt wurden. Nur in einem Fall läßt sich nachvollziehen, was aus dem früheren Gefolge Wartislaws geworden war: Der Sohn des Kastellans Rochillus von Demmin, Dobislaw, begegnet uns im Jahre 1269 als Franziskanermonch in Stettin.<sup>90</sup> Zu dieser Beobachtung kommt noch hinzu, daß der Grundbesitz der Rochillus-Familie ganz offensichtlich von den mecklenburgischen Eroberern eingezogen worden war, bis hin zur Beschlagnahme des Gutes der von Rochillus gegründeten Leviner Pfarrkirche.<sup>91</sup>

Zum Umfeld Herzog Wartislaws, wenn dieser sich in Demmin befand, gehörte nun ein relativ beständiger Personenkreis. Diese Personen hatten Grundbesitz in der Nähe der Demminer Burg, so daß aus diesem Grund letztlich mehrere Generationen der einzelnen Familien die Demminer Burgbesatzung stellten. Dabei ist unter „Burgbesatzung“ aber nicht der langfristig ununterbrochene Aufenthalt der jeweiligen Ritter in der Burg oder ihrer unmittelba-

<sup>84</sup> MUB II 782.

<sup>85</sup> MUB I 563.

<sup>86</sup> MUB I 602.

<sup>87</sup> Ersichtlich wird dies aus verschiedenen Urkunden Herzog Heinrichs des Löwen, so MUB I 74, 90 und 100.

<sup>88</sup> MUB I 467.

<sup>89</sup> MUB I 500.

<sup>90</sup> MUB II 1161; BENL, Bodenrechtsverhältnisse (wie Anm. 43), S. 35f.

<sup>91</sup> Ebenda, S. 36; DERS., Die ersten Jahrzehnte (wie Anm. 43), S. 22–30.

ren Nähe zu verstehen, sondern vielmehr ein zeitweiliger Aufenthalt, wobei zu untersuchen wäre, ob es sich um regelmäßige oder bedarfsorientierte Ablösungen handelte. Sobald der Herzog nach Demmin kam, fand sich sicherlich eine größere Gruppe von in der Umgebung ansässigen Rittern zusammen, aber für gewisse Zeit war ein kleiner Kreis von Zeugen regelmäßig in Demmin und sollte wohl als die jeweilige Burgbesatzung angesehen werden.

Ein Beispiel soll dies erläutern: Im Jahre 1257 urkundete Wartislaw III. kurz vor dem Weihnachtsfest in Demmin für das Kloster Dargun. Es werden etliche Ritter als Zeugen genannt, ergänzt durch den Zusatz *et ceteri castellani*.<sup>92</sup> Der direkt vor diesen übrigen Burgmannen genannte Zeuge ist Johannes von Pentz, dessen Familie wie viele andere über Mecklenburg in den Demminer Raum gekommen ist.<sup>93</sup> Dieser Johannes gehörte also zu den Burgleuten von Demmin, in welcher Funktion er auch am 23. Dezember 1257 und am 8. März 1260 in Demmin belegt ist. Dazwischen wird er nicht erwähnt, aber nur wenig später, im Mai 1260, befand er sich im Gefolge des Wartislaw in Altentreptow. 1262 war er wieder in Demmin.<sup>94</sup> Noch für die Zeit vor 1340 ist wieder ein Johannes von Pentz, sicher ein Verwandter unseres Johannes,<sup>95</sup> als Demminer Burgmann bezeugt.<sup>96</sup> Neben dieser familiären Kontinuität fällt auf, daß die Familie Grundbesitz nahe der Demminer Burg hatte: Zunächst nahm sie das slawische Drönnevit (3 km westl. Demmin) von den Pommernherzögen zu Lehen,<sup>97</sup> später hatte die Familie sogar ein Burglehen von fünf Hufen nahe Demmin.<sup>98</sup>

Ähnliches ist für den schon mehrfach erwähnten Johannes von Walsleben zu beobachten, der 1257 ebenfalls vor den *ceteri castellani* als Zeuge bei Wartislaw in Demmin genannt ist. Schon vorher war er mehrfach in Demmin, zwischen- durch aber z. B. auch (in der Begleitung des Herzogs) in Stolpe.<sup>99</sup> 1260 verschenkte er *viam peregrinationis expediens* Grundbesitz in Drönnevit, also wieder nahe Demmin, an das Kloster Dargun.<sup>100</sup> Johannes wird daraufhin

---

<sup>92</sup> MUB II 807.

<sup>93</sup> Zunächst ist ein Walter von Pentz belegt (vgl. oben, Anm. 66). Johannes selbst war 1248 Zeuge in Stralsund oder Tribsees bei Jaromar von Rügen und dem Bischof von Schwerin (MUB I 602), bevor er 1250 in Greifswald im Gefolge Wartislaws III. zu finden war (MUB I 514).

<sup>94</sup> MUB II 807, 860, 861, 869, 941 und 1014.

<sup>95</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Herkunftsnamen bereits verfestigt. Zu den Kriterien der Namensverfestigung vgl. WOLFGANG RIBBE, ECKART HENNING: Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, 10., erw. u. verbess. Aufl., Neustadt a. d. Aisch 1990, S. 346.

<sup>96</sup> MUB VI 3682; MUB IX 6079.

<sup>97</sup> 1264 ließ Johannes von Pentz dem Barnim von Pommern einen Teil des Dorfes auf (MUB II 1014).

<sup>98</sup> MUB IX 6079.

<sup>99</sup> MUB I 632 (1249) und MUB II 739 (1254) in Demmin, MUB II 673 (1251) in Stolpe.

<sup>100</sup> MUB II 860.

nicht mehr in den Urkunden erwähnt, aber andere „von Walsleben“ standen später noch im Dienst der Pommernherzöge.<sup>101</sup>

Ein Großteil der kontinuierlich als Grundbesitzer nahe Demmin erkennbaren Familien stellte offenbar im Jahre 1282 Familienangehörige als Burgleute von Demmin. In diesem Jahr wurde nämlich ein Vergleich zwischen Johannes von Appeldorn und dem Kloster Dargun in Demmin beurkundet. Vermittelt wurde er durch die *castellani Diminenses*, und als Zeugen werden wohl auch diese genannt, unter ihnen Heinrich Behr, Johannes von Artlenburg, Heinrich Voß und Heinrich von Wacholtz.<sup>102</sup> Die hier relevanten Besitzungen der Familie Behr konzentrierten sich südlich von Greifswald,<sup>103</sup> die der Familie Artlenburg südlich von Demmin,<sup>104</sup> die der Familie Voß um Stavenhagen<sup>105</sup> und die der Familie Wacholtz lagen recht verstreut um Demmin.<sup>106</sup> Keine dieser Familien stammte von einheimischen slawischen Adelsgeschlechtern ab: Die Behr, die Artlenburg und die Wacholtz waren erst nach der mecklenburgischen Eroberung Zirzipaniens im Raum um Demmin präsent;<sup>107</sup> sie kamen wohl alle aus Gebieten westlich der Elbe. Die Familie Voß trat erst ab 1260 in der Gegend um Stavenhagen in Erscheinung – zu diesem Zeitpunkt verschwanden die Ritter von Stove, die vorherigen Herren der *terra* Stavenhagen.<sup>108</sup> Damit sind die wichtigsten der nach den mecklenburgischen Kriegszügen neuen Adligen des Demminer Raumes erfaßt, soweit es sich um den noch nach ca. 1236 pommerschen Teil dieses Raumes handelte.

Wie sah es nun in den angrenzenden Gebieten Zirzipaniens aus, die durch den mehrfach erwähnten Kriegszug unter mecklenburgische Herrschaft geraten waren?<sup>109</sup> Als Beispiel seien hier Zusammenhänge um das Dorf Pannekow angeführt: Das slawische Dorf war dem Kloster Dargun schon im Jahre 1216 von Ratislaw von Schorrentin unter Mitwirkung des Pommernherzogs Kasimir II. geschenkt worden.<sup>110</sup> Im Jahre 1252 erscheint Heinrich Borwin III. von Rostock als Landesherr des betreffenden Gebietes. Er hatte einem seiner Vasal-

<sup>101</sup> Vgl. dazu besonders das Personenregister im MUB Bd. IV, S. 378.

<sup>102</sup> MUB III 1624.

<sup>103</sup> Bis 1300: Dargelin, Sanz, Dargezin und Dietrichshagen. (MUB II 673; MUB III 1673; MUB IV 2504; PUB II 1186, 1294, 1361; PUB III 1670).

<sup>104</sup> Siehe oben, Anm. 79.

<sup>105</sup> Sülten, Kenzlin, Hasseldorf, Güter bei Rottmannshagen (Voßhagen?), kurzzeitig vermutlich auch Besitzungen in Gülzow (MUB II 945, 1013, 1100, 1101, 1148, 1211; MUB III 1725; MUB IV 2615).

<sup>106</sup> Rottmannshagen, die Zacharienmühle südlich von Demmin, Einkünfte aus der Leviser Mühle. (MUB II 944, 945 und 1258.)

<sup>107</sup> So ist auch ein Angehöriger der Familie von Wacholtz, Johannes, erst 1249 bei Wartslaw von Pommern belegt (MUB I 632). Das Geschlecht läßt sich in Pommern und Mecklenburg nicht vor diesem Zeitpunkt nachweisen.

<sup>108</sup> KUHN (wie Anm. 55), S. 39f.

<sup>109</sup> Dabei handelte es sich um den größten Teil Zirzipaniens. Die Grenze verlief von Brudersdorf (südlich der Trebel) nahe am Kloster Dargun vorbei und weiter in südlicher Richtung bis zum Kummerower See.

<sup>110</sup> MUB I 225.

len, dem Johannes von Büne, drei Hufen in Pannekow zu Lehen gegeben, welche Borwin nun dem Kloster Dargun schenkte.<sup>111</sup> Da dem Kloster Dargun im Jahre 1266 durch Herzog Barnim I. von Pommern sowohl das Dorf Pannekow als auch 3 Hufen zwischen Pannekow und Lüchow bestätigt wurden,<sup>112</sup> ist wohl nicht davon auszugehen, daß Pannekow dem Kloster weggenommen worden war. Vielmehr erfolgte durch den neuen Landesherrn, den Fürsten von Rostock, oder durch seinen Vasallen Johannes von Büne ein deutschrechtlicher Ausbau des Dorfes in Richtung Lüchow.

Dieser Johannes von Büne, auch als Johannes *Bune* oder Johannes *Buno* überliefert,<sup>113</sup> ist zunächst ab 1247 in Rostock beim Fürsten Borwin nachweisbar, ehe er, lange nach seiner Erwähnung als Lehnsinhaber in Pannekow, im Jahre 1262 auch in Altkalen bezeugt ist, und zwar wieder in der Umgebung Borwins von Rostock. In dieser Urkunde von 1262 sind noch zwei interessante Informationen zu Johannes von Büne enthalten: Er hatte auch (verhuftten) Grundbesitz in Kämmerich (südlich von Pannekow), und er gehörte zu den Stiftern der Altkalener Pfarrkirche.<sup>114</sup> Trotz seiner Besitzungen in Zirzipanien ist Johannes von Büne immer wieder in Rostock (vorwiegend in der Umgebung Borwins, aber auch bei anderen Urkundenausstellern) nachweisbar.<sup>115</sup> Verheiratet war Johannes mit Grete, einer Verwandten des Johannes Moltke, welcher wiederum ein Vasall des Rostocker Fürsten war<sup>116</sup> und der z. B. auch Besitzrechte an der Neukalener Mühle geltend machen konnte.<sup>117</sup> Bereits um das Jahr 1240 war ein *Buno* (ein Vorfahr des Johannes?) in der Umgebung mecklenburgischer Fürsten zu finden gewesen.<sup>118</sup> Nach Johannes waren andere „von Büne“ Vasallen der Fürsten von Mecklenburg, besonders der Teilfürsten von Werle.<sup>119</sup>

Erwartungsgemäß zeigt sich also auch für den um die Mitte des 13. Jahrhunderts mecklenburgischen Teil Zirzipaniens, daß hier ebenfalls ein Wechsel der adligen Grundbesitzer stattgefunden hatte, indem niedere Adlige während oder nach dem mecklenburgischen Feldzug diese Ländereien von den mecklenburgischen Fürsten zu Lehen genommen haben. Zur Herkunft dieser Adligen bzw. Ritter ist mit Bestimmtheit wenigstens zu sagen, daß sie vor dem

<sup>111</sup> MUB II 706.

<sup>112</sup> MUB II 1071. Obwohl Herzog Barnim I. nicht mehr der Landesherr großer Teile Zirzipaniens war, bestätigte er dem Kloster Dargun alle zirzipanischen Besitzungen.

<sup>113</sup> MUB I 603; MUB II 640.

<sup>114</sup> MUB II 952.

<sup>115</sup> MUB II 959 (1262, Aussteller: Borwin), MUB II 999 (1263, Empfänger: die mecklenburgischen Fürsten, d. h. auch Borwin), MUB II 1051 (1265, Aussteller: Rat der Stadt Rostock).

<sup>116</sup> Zu Grete vgl. MUB III 1927. Ihr Verwandter Johannes Moltke war 1281 Vogt von Kalen (MUB III 1581).

<sup>117</sup> MUB III 1895.

<sup>118</sup> MUB I 517.

<sup>119</sup> Das betraf vor allem Konrad und Reiner von Büne. Vgl. MUB Bd. IV, Personenregister, S. 138.

Feldzug nicht zur näheren Umgebung der mecklenburgischen Fürsten gehört hatten (und daß weder sie noch die in pommersche Lehnsabhängigkeit wechselnden Adligen vorher dem ständigen Gefolge der Schweriner oder Ratzeburger Grafen und Bischöfe angehört hatten). Außerdem ist ein klarer personeller Unterschied zwischen den mecklenburgischen und den pommerschen Vasallen auch im Grenzgebiet beider Herrschaftsbereiche festzustellen. Das eigentliche Gefolge der mecklenburgischen Fürsten blieb im Kerngebiet der mecklenburgischen Herrschaft. So ist ein gleichnamiger Nachkomme des schon ab 1218 bezeugten Johannes von Schnackenburg 1270 bei Waldemar von Rostock belegt.<sup>120</sup>

### Zusammenfassung

Sowohl für den mecklenburgischen als auch für den pommerschen Teil des Demminer Raumes bzw. des Grenzgebietes<sup>121</sup> zwischen beiden Herrschaftsbereichen kann für die Zeit zwischen ca. 1230 und der Mitte des 13. Jahrhunderts ein recht plötzlicher Wechsel hinsichtlich der Grundbesitzer, fürstlichen Gefolgsleute und der Demminer Burgbesetzung beobachtet werden. Diese landfremden Edlen kamen mit den mecklenburgischen Fürsten in das eroberte Zirzipanien, gehörten aber vorher nicht zu deren engerem Gefolge. Nun jedoch stellten sie entsprechend der jeweiligen Landesherrschaft über die gewonnenen Besitzungen das Umfeld der mecklenburgischen bzw. pommerschen Landesherren, während der Kreis der ursprünglichen Grundbesitzer und der alten Demminer Burgbesetzung sehr plötzlich weitgehend aus den Urkunden verschwunden ist, so daß sich dessen weitere Entwicklung kaum verfolgen läßt. Einige der Einwanderer kamen nachweislich aus Gebieten westlich der Elbe, doch die ethnische Zugehörigkeit der neuen Grundherren Zirzipaniens läßt sich nicht generell feststellen. Hier sind neue, weiterführende Studien zu den einzelnen Familien angebracht.

Ein Ergebnis jedoch wird aus den hier betrachteten Urkunden klar: Weder in den mecklenburgischen noch in den pommerschen Urkunden spielte das Ethnikum dieser Ritter dauerhaft eine Rolle. Unterscheidende Zusätze wie *Slavi* oder *Teutonici* gab es im westlichen Pommern nur ausnahmsweise, im mecklenburgischen Fürstentum konzentrierten sich derartige Aussagen auf Urkunden zwischen 1192 und 1219. Dazu kommt die Tatsache, daß in Westpommern slawische Edle bis 1230 das Umfeld der Fürsten bildeten, während in Mecklenburg auf längere Sicht ein ethnisch gemischtes Gefolge im Umfeld der

<sup>120</sup> MUB II 1198.

<sup>121</sup> Bis 1300 kam es mehrfach zu kleineren Veränderungen im Verlauf dieser westlich von Peene und Trebel gelegenen Grenze, wie die Urkunden der jeweiligen Landesherren belegen. Der genaue Grenzverlauf und seine Veränderungen bleiben im Detail noch zu ermitteln.

Fürsten zu beobachten ist.<sup>122</sup> Das bedeutet, daß einerseits in den mecklenburgischen Fürstentümern früher als in Westpommern Deutsche nachweisbar sind und daß andererseits eindeutig slawische Edle auch lange nach 1230 noch in größerer Anzahl in der Umgebung der mecklenburgischen Fürsten zu ermitteln sind.<sup>123</sup>

Das plötzliche Erscheinen deutscher Ritter oder Edler mit deutschem Namen im Umfeld der Demminer Burg hängt mit dem Umstand der Landnahme durch Eroberung zusammen. Diese Eroberung aber wurde von slawischen Fürsten mit Hilfe slawischer und deutscher Edler durchgeführt, wobei Angehörige des niederen Adels, die auch in Mecklenburg Fremde waren, die Möglichkeit zu Grunderwerbungen nutzten. Es soll einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben, den Anteil dieser Einwanderer an Landesausbauvorgängen im Umfeld der Burg Demmin zu untersuchen.

<sup>122</sup> Auf die teils slawische, teils deutsche Herkunft der im 14. Jh. bedeutendsten mecklenburgischen Grundherren verweist ERNST MÜNCH: Die sogenannten Magnaten unter den adligen Grundherren Mecklenburgs im 13. und 14. Jh., in: *Struktur und Wandel im Früh- und Hochmittelalter*, hrsg. von CHRISTIAN LÜBKE, Stuttgart 1998 (Forschungen zur Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas, Bd. 5), S. 355–367, hier S. 362.

<sup>123</sup> In den Urkunden der Fürsten von Werle wird dies besonders deutlich. Vgl. z.B. MUB I 377, 410, 449, 485, 499, 523, 541, 546, 547, 552 und 558, die alle auch auf slawische Edle in der Begleitung der Fürsten hinweisen.

### Summary

*The lower aristocracy around the princes of Mecklenburg and Pomerania at the outset of changes in the settlement structure of Mecklenburg and Western Pomerania due to settlements based on German charters (late 12th to mid-13th century)*

In assessing the changes caused by settlements based on German charters in Mecklenburg and Pomerania, it is important to consider the social and ethnic origins of the lower aristocracy. Both in the principality of Mecklenburg and in Western Pomerania, the lists of witnesses in the sovereigns' documents of the second half of the 12th century give evidence of a Slavic upper class.

Following the first appearance of foreigners in the documents in the early 13th century, we find the princes of Mecklenburg surrounded by an ethnically mixed train of Slavic and German followers for some time; there are, however, no specific references to their ethnic origin after 1219.

In the sub-duchy of Western Pomerania, the retinue of the duke of Pomerania-Demmin was constituted by a relatively stable circle of Slavic nobles. Yet, when the princes of Mecklenburg conquered large parts of the tribal lands of the Circipanes in the first half of the 1230s, these followers suddenly vanished from the documents. The Slavic nobles were replaced by immigrated knights, some of whom definitely were of German origin. Apparently migrating to the Demmin area in the course of the Mecklenburg annexations, these knights previously had not belonged to the closer train of the Mecklenburg sovereigns. Now, they settled down in Circipania and the Demmin area, where they became vassals to the princes of Mecklenburg or the Pomeranian dukes, depending on the territorial links of their new estates.